

Fundraising - Shopping-Portale & Werbeeinnahmen

Stand: 16.06.2021

Amazon-smile & Partnerprogramm, Gooding, Givio, Benevity, Leetchi & Co.
ungeahnte ertrag- und umsatzsteuerliche Folgen

I.

Diverse Internetplattformen – insbesondere Shopping-Portale – leiten öffentlichkeitswirksam finanzielle Mittel an registrierte gemeinnützige Einrichtungen weiter. Die Internetplattformen erhalten von den Verkäufern auf deren realisierte Umsätze Umsatzprovisionen. Von diesen Provisionen leiten die Internetplattformen anteilig Mittel an gemeinnützige Einrichtungen weiter. Dies erscheint vielen gemeinnützigen Einrichtungen als lukrative Einnahmequelle.

So groß wie das Feld der Anbieter ist, so vielfältig sind auch die vertraglich gestalteten Einzelheiten in Art und Weise der Mittelweitergabe. Da der Teufel bekanntlich im Detail steckt, begründen viele gemeinnützige Einrichtungen mit der Registrierung auf der Internetplattform einen Vertrag, der ungeahnte ertrag- und umsatzsteuerliche Folgen nach sich ziehen kann. Was anfangs den Anschein von Spendeneinnahmen im Ideellen Bereich hat, endet oft im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und unterliegt ggf. auch noch der Umsatzsteuerpflicht zu 19%.

Werbeleistung

Sowohl bei Amazon-smile als auch dem ähnlichen Amazon-Partnerprogramm „Werbekostenerstattung“ wird ein Leistungsaustausch durch die von der gemeinnützigen Einrichtung an AMAZON erbrachte Werbeleistungen abgeschlossen. Die eingenommenen Werbeprovisionen begründen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Da AMAZON seinen Sitz in Luxemburg hat, fällt keine deutsche Umsatzsteuer an. Jedoch obliegt nun der gemeinnützigen Einrichtung durch den umsatzsteuerlichen Sonderfall von innergemeinschaftlich erbrachten sonstigen Leistungen die umsatzsteuerliche Meldepflicht im Rahmen einer Zusammenfassenden Meldung (ZM). Diese Anmeldung erfolgt zeitgleich mit den regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. mit der Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Für die Zusammenfassende Meldung benötigt die gemeinnützige Einrichtung eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.). Sofern diese nicht vorliegt, ist sie beim Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis zu beantragen. Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG müssen hingegen keine ZM abgeben

Derartige Werbeleistungsverträge werden auch von deutschen Plattformen (z.B. Gooding, smooost/NGObrowser) geschlossen. Die eingenommenen Werbeprovisionen begründen auch hier einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Da diese Gesellschaften jedoch ihren Sitz in Deutschland haben, entsteht ggf. zusätzlich 19% Umsatzsteuer.

Werbeleistung & Spenden

Weitere Anbieter (z.B. Givio über Gooding) kombinieren die Werbeleistung (Gooding) mit der reinen Spendenzuweisung (Givio). Hierbei wird neben der Werbeprovision (siehe oben) von der Plattform zusätzlich eine klar getrennte direkt vom Kunden des Shopping-Portals freiwillig geleistete Spende ausgezahlt. Bei den Spenden handelt es sich um „echte“ Spenden, die dem Ideellen Bereich zuzuordnen und nicht umsatzsteuerbar sind.

Spendenportale

Einige Anbieter sind jedoch tatsächlich reine Spendenportale (z.B. sozialspende.de, Benevity, Leetchi, startnext). Dort werden u.a. Mittel für bestimmte Projekte gesammelt und mit Erreichen der benötigten Summe ausgezahlt oder Mittel werden frei und ohne Zweckbindung gesammelt und turnusmäßig zugewiesen. Auch hier handelt es sich um „echte“ Spenden, die dem Ideellen Bereich zuzuordnen und nicht umsatzsteuerbar sind.

Folgen

Es gilt zu beachten, dass mit diesen zusätzlichen Einnahmen die im einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb maßgebende Brutto-Einnahmengrenze iHv. 45.000 EUR überschritten werden könnte, was zur Ertragsteuerpflicht der gemeinnützigen Einrichtung führt. Somit wären neben der regulären Gewinnermittlung (Einnahmen-Überschussrechnung oder Jahresabschluss) eine gesonderte Gewinnermittlung für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und zusätzlich einzureichende Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen zu erstellen.

Des Weiteren könnte durch Überschreiten der umsatzsteuerlich relevanten Brutto-Umsatzgrenze iHv. 22.000 EUR im Folgejahr die Vereinfachungsregelung zur Kleinunternehmereigenschaft entfallen.

Schnell übersehen sind die ggf. zusätzlichen Aufwendungen, die für die Erstellung der steuerlichen Meldungen entstehen und die erzielten Werbeprovisionen schnell um ein Vielfaches übersteigen.

Fazit

„Kaufen und Spenden ohne Zusatzkosten“ ist ein großer Markt. Von diesem Kuchen wollen viele ein Stück abhaben. Die vertraglichen Besonderheiten gilt es vorab ertrag- und umsatzsteuerlich zu prüfen. Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.